

Rechtsprechung

ZVR 2006/221

→ Konkurrierende FIS-Regeln

§§ 1295 ff ABGB;
FIS-Regeln Nr 1,
2, 3, 7, 9

OGH 15. 12. 2005,
6 Ob 270/05g
(OLG Innsbruck,
29. 7. 2005,
2 R 140/05 p;
LG Feldkirch,
22. 4. 2004,
38 Cg 131/04 v)

§§ 1295 ff ABGB; FIS-Regeln Nr 1, 2, 3, 7, 9
Wer auf einer 70 m breiten Piste, bei der klare Sicht herrscht, einem regungslos auf dem Boden liegenden Bekannten durch Schlittschuhschritte bergauf zu Hilfe eilt, und 2 m innerhalb der Pistengrenze

Sachverhalt: [Unfallshergang]

Im März 2002 kam es auf einer Schiabfahrt zu einem Zusammenstoß der Streitparteien, wodurch die Kl schwerere Verletzungen erlitt. Der Bekl hatte sich bereits am Ende der Abfahrt hinter der Absperrung der Zufahrt zu einem Sessellift befunden, als er in einer Entfernung von ca 50 m im Hangbereich einen gestürzten Bekannten regungslos liegen sah. Um ihm zu Hilfe zu kommen, verließ er die Absperrung und bewegte sich in Schlittschuhschritten bergwärts in Richtung Hang in einer Entfernung von etwa 1 m vom linken Pistenrand entfernt. Er befand sich ca 2 m von der Absperrung (dem Pistenrand) entfernt, als es zum Zusammenstoß mit der Kl kam. Diese war den Hang talwärts mit einer Geschwindigkeit von 15 bis 20 km/h gefahren und hatte sich, als der Bekl mit einer Bergwärtsbewegung begann, ca 60 m von der späteren Kollisionsstelle (und oberhalb von dieser) befunden. Zu diesem Zeitpunkt hatten beide Schifahrer uneingeschränkte Sicht auf den jeweils anderen.

Klarstellung, dass Pistenrand keine mathematische Linie, sondern ein normatives Kriterium ist.

[Klagebegehren]

Die Kl begehrt Schadenersatz und Feststellung der Haftung des Bekl für Spät- und Dauerfolgen aus dem Unfallgeschehen. Der Bekl habe die Kollision allein zu verantworten, er habe entgegen der FIS-Regel 7 für seinen Aufstieg nicht den Rand der Abfahrt benutzt und die gehörige Sorgfalt unterlassen. Sie mache aus „prozessökonomischen Gründen“ nur 50% des Schadens geltend. Das Feststellungsbegehren sei wegen zu befürchtender Spät- bzw Dauerfolgen berechtigt.

[Einwendungen des Bekl]

Der Bekl beantragt die Abweisung des Klagebegehrens. Das Alleinverschulden treffe die Kl. Er sei vom Lift aus einige Meter bergwärts gelaufen, um einem verunfallten Bekannten zu helfen. Dabei habe er sich entlang der

mit einem abwärts fahrenden Schifahrer kollidiert, der dadurch verletzt wird, begeht keinen Verstoß gegen die Pistenregel 7. Vielmehr hat der abwärts fahrende Schifahrer einen Verstoß gegen die FIS-Regeln 1, 2 und 3 zu verantworten.

dort befindlichen Absperrung und erst in weiterer Folge leicht schräg zur Unfallstelle orientiert. Die Kl sei auf dem übersichtlichen, geraden und relativ flachen Hang talwärts gefahren, ohne sich ausreichend auf den Schiverkehr vor ihr zu konzentrieren. Bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit wäre ihr aufgefallen, dass sich ein Schiunfall ereignet hatte und der Bekl zur Hilfeleistung dorthin unterwegs gewesen sei. Sie wäre daher verpflichtet gewesen, ihre Fahrgeschwindigkeit und Fahrlinie entsprechend zu wählen.

[ErstG: Abweisung]

Das ErstG wies das Klagebegehren ab. Es stellte noch fest, die Kl habe aus einer Entfernung von zumindest 100 m Sicht auf den Zugangsbereich des Lifts, die Position des Bekl und die spätere Kollisionsstelle gehabt. Bei Beginn seiner Aufwärtsbewegung habe sie sich noch 60 m von der späteren Kollisionsstelle entfernt befunden, den Bekl aber erstmals in einer Entfernung von 15 m bewusst wahrgenommen. Sie habe beabsichtigt, in ihre Fahrtrichtung gesehen rechts an ihm vorbeizufahren und sei dabei mit ihrer linken Schispitze an jener des Bekl angestoßen, ihr Schischuh habe jenen des Bekl gestreift und sie sei zu Sturz gekommen. Der Kl wäre ein Ausweichen nach beiden Seiten ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, während der Bekl keine kollisionsverhindernde Reaktion mehr habe setzen können.

[Kein Verstoß des Bekl gegen die FIS-Regel 7 – Handlungspflicht aus FIS-Regel 9]

Rechtlich ging das ErstG von einem Alleinverschulden der Kl aus. Der Bekl sei nach FIS-Regel Nr 9 verpflichtet gewesen, seinem regungslos auf der Piste liegenden Bekannten zu Hilfe zu kommen. Er habe mit seinem diesem Zweck dienenden Aufstieg auch nicht gegen die FIS-Regel Nr 7 verstoßen, weil er sich in einer Entfernung von ungefähr 2 m vom Pistenrand bewegt habe. Im Verhältnis zur gegebenen Pistenbreite (jedenfalls 70 m) sei jener Bereich, in dem er sich bewegt habe, je-

denfalls als Pistenrand zu qualifizieren. Ein rechtswidriges unfallkausales Verhalten könne dem Bekl nicht angelastet werden. Hingegen hätte die Kl ausweichen und damit eine Kollision leicht vermeiden können.

[Bestätigende E des BerG]

Das BerG bestätigte diese E und sprach – nach Antragstellung der Kl gem § 508 Abs 1 ZPO – aus, dass die o Rev zulässig sei, weil Rsp des OGH zum Begriff „Rand der Abfahrt“ iSd FIS-Regel Nr 7 fehle. Von den Feststellungen des ErstG ausgehend verneinte auch das BerG ein sorgfaltswidriges Verhalten des Bekl. Demgegenüber sei der Kl ein Verstoß gegen FIS-Regel Nr 1 vorzuwerfen. Sie verpflichte den Schifahrer zu einem Verhalten, das keinen anderen gefährdet oder schädigt. Die Kl hätte daher ihre Fahrlinie so wählen müssen, dass sie am Bekl gefahrlos vorbeigekommen wäre. Das Alleinverschulden an der Kollision treffe daher die Kl.

Der OGH gab der Rev der Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die RevWerberin macht geltend, der Bekl habe zum Aufstieg nicht den „Rand der Abfahrt“ benutzt. Der Begriff „Rand der Abfahrt“ in FIS-Regel Nr 7 sei gleichzusetzen mit dem Begriff „Pistenrand“ und bezeichne das unmittelbare Ende der Piste. Der Bekl sei 2 m vom Pistenrand entfernt in Schlittschuhschritten gegangen und habe daher FIS-Regel Nr 7 nicht beachtet. Im Übrigen habe er sich fortbewegt, ohne auf andere Schifahrer zu achten. Er habe sich nicht überzeugt, ob er gefahrlos die Piste überqueren könne. Dem ist entgegenzuhalten:

[Rechtliche Qualifikation der FIS- und POE-Regeln]

Die FIS-Regeln sind ebenso wie der vom Österr Kuratorium für Sicherung vor Berggefahren erarbeitete Pistenordnungsentwurf (sog POE-Regeln) keine gültigen Rechtsnormen, sie sind auch nicht Gewohnheitsrecht. Als Zusammenfassung der Sorgfaltspflichten, die bei der Ausübung des alpinen Schisports im Interesse aller Beteiligten zu beachten sind, und bei der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, dass sich jeder so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet, kommt diesen Regeln jedoch erhebliche Bedeutung zu (stRsp ZVR 1983/9; RIS-Justiz RS0023793 und RS0023410).

[Konkurrenz der FIS-Regeln 1, 2 und 3 auf Seite der Kl und FIS-Regeln 1 und 7 auf Seite des Bekl]

Nach der hier zu beurteilenden Sachverhaltsgrundlage kommt auf Seiten der Kl eine Sorgfaltspflichtverletzung iSd FIS-Regeln Nr 1 (Rücksichtnahme auf andere Schifahrer und Snowboarder: Jeder Schifahrer und Snowboarder muss sich so verhalten, dass er keinen anderen gefährdet oder schädigt), Nr 2 (Beherrschung der Geschwindigkeit und der Fahrweise: Jeder Schifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren. Er muss seine Geschwindigkeit und Fahrweise seinem Können und den Gelände-, Schnee- und Witterungsverhältnissen sowie der Verkehrsdichte anpassen) und Nr 3 (Wahl der Fahrspur: Der von hinten kommende Schifahrer und Snowboarder muss seine Fahrspur so wählen, dass er

vor ihm fahrende Schifahrer und Snowboarder nicht gefährdet) in Betracht. Auf Seiten des Bekl ist eine allfällige Sorgfaltspflichtverletzung iSd der FIS-Regel Nr 7 (Aufstieg und Abstieg: Ein Schifahrer oder Snowboarder, der aufsteigt oder zu Fuß absteigt, muss den Rand der Abfahrt benutzen) wie auch iSd Regel Nr 1 (Rücksichtnahme) zu prüfen. Nach den Feststellungen hat der Bekl die Abfahrt nicht gequert. Eine Schipiste quert nämlich nur derjenige, der in flacher Hangschrägspur mit geringem Höhenverlust über die ganze oder einen größeren Teil der Piste fährt (ZVR 1983/6; ZVR 1986/135; *Pichler/Holzer*, Handbuch des österr Schirechts [1987] 172). Der Bekl befand sich vielmehr im Kollisionszeitpunkt in leicht schräger Aufwärtsbewegung in einem Bereich von bis zu 2 m vom Rand der Pistenbegrenzung entfernt.

[Pistenrand keine Linie im mathematischen Sinn]

Entscheidend ist daher, ob ein Aufstieg in diesem Bereich einer Schiabfahrt dem Sorgfaltsmaßstab der FIS-Regel Nr 7 Rechnung trägt. Das ist nicht zu bezweifeln. Auch die Kl setzt den Begriff „Rand der Abfahrt“ dem „Pistenrand“ gleich. Der OGH versteht den bei der Beurteilung von Verkehrssicherungspflichten maßgeblichen „Pistenrand“ nicht als Linie im mathematischen Sinn (EFSlg 78.494) und verlangt dementsprechend auch die Sicherung atypischer Gefahrenquellen, die sich etwa 2 m (ZVR 1989/132; ZVR 1989/140) oder 2,6 m (ZVR 1991/17) außerhalb des tatsächlichen Pistenrandes befinden.

[Kriterien, die für Bandbreite des Pistenrandes von Bedeutung sind]

Nichts anderes kann für das Sorgfaltsgebot, die Aufstiegsspur „am Rand der Abfahrt“ zu wählen, gelten. Allerdings richtet sich die Frage, wie weit der „Rand der Abfahrt“ in einem konkret zu beurteilenden Fall zu ziehen ist, nach den Umständen des Einzelfalls. Die Beurteilung ist ua auch davon abhängig, wie breit die Piste im Bereich der Aufstiegsspur ist und ob die Position des Aufsteigenden von abfahrenden Schisportlern eingesehen werden kann. Im hier zu beurteilenden Fall war die Piste im Bereich des Aufstiegs und der Kollisionsstelle mindestens 70 m breit und – aus der Sicht abfahrender Schifahrer wie der Kl – schon über eine Strecke von 100 m einsehbar. Die Kl war noch 60 m von der späteren Kollisionsstelle entfernt, als der Bekl mit seinem Aufstieg im beschriebenen Bereich begann. Der Bekl hielt – wenngleich im Schlittschuhschritt – eine Spur innerhalb von 2 m gerechnet vom Rand der Abfahrt ein. Er durfte schon angesichts der Breite der Abfahrt in diesem Bereich und deren Einsehbarkeit davon ausgehen, abfahrende Schifahrer wie die Kl, deren Sicht in keiner Weise behindert wurde und die leicht nach beiden Seiten hätte ausweichen können, nicht zu gefährden oder in unvermeidlichem Ausmaß zu behindern. Im Übrigen wird auf die in der Lit vertretene Auffassung (*Pichler/Holzer*, Handbuch des österr Schirechts 188) verwiesen, wonach es weder notwendig noch gerechtfertigt sei, auf- und absteigende Schifahrer ausnahmslos an den Pistenrand „zu verbannen“. Ein aufsteigender Schifahrer bilde nämlich im Allgemeinen kein größeres Hindernis als ein stehender

Schifahrer, der – außer an neuralgischen Punkten – ohne weiteres auf der Piste stehen dürfe. Er stelle auf einer breiten und übersichtlichen Piste mit geringer Frequenz kein ungewöhnliches Sicherheitsrisiko dar, welche das Verbot eines solchen Verhaltens gebieten würde. Der Senat teilt diese Auffassung. Eine Verletzung der FIS-Regel Nr 7 kann dem Bekl daher nicht zur Last gelegt werden.

[Nicht maßgeblich, ob der Aufsteigende nach oben geblickt hat]

Ob der Bekl bei Beginn seines Aufstiegs nach oben geblickt hat, ist nicht entscheidend. Nach den Feststellungen befand sich die Kl in diesem Zeitpunkt 60 m oberhalb der späteren Kollisionsstelle, beide Schifahrer hatten uneingeschränkt Sicht auf den jeweils anderen. Hätte daher der Bekl die Kl bei Beginn seines Aufstiegs 60 m oberhalb der späteren Kollisionsstelle erblickt,

hätte er bei den hier gegebenen Bedingungen (Sicht, Breite der Abfahrt, der Bekl war in Gehgeschwindigkeit unterwegs) nicht damit rechnen müssen, dass sie ihre Fahrspur nicht entsprechend wählen würde, um ungefährdet passieren zu können. Er hätte vielmehr darauf vertrauen dürfen, dass die Kl – die ihn rechtzeitig sehen konnte – ihre Fahrspur entsprechend einrichten werde, was ihr auch nach den Umständen unschwer möglich gewesen wäre.

[Alleinverschulden der Kl]

Die Vorinstanzen haben eine Sorgfaltspflichtverletzung des Bekl zutreffend verneint. Zur Kollision kam es allein aus dem Verschulden der Kl, die auf den am Rand der Abfahrt aufsteigenden Bekl nicht ausreichend Rücksicht genommen und ihre Fahrspur nicht so gewählt hatte, dass sie andere Schifahrer (den aufsteigenden Bekl) nicht gefährdet.

Praxistipp:

Der OGH spricht in dieser E aus, dass die FIS-Regeln keine Rechtsnormen sind, aber – immerhin – bei der Präzisierung des Sorgfaltsmaßstabs, dass einer den anderen nicht gefährden dürfe, heranzuziehen seien. Das bedeutet, dass die FIS-Regeln nicht wortwörtlich anzuwenden sind, wenn der Einzelfall eine abweichende Wertung gebietet. Dem Bekl konnte allenfalls ein Verstoß gegen die FIS-Regel 7 vorgeworfen werden, dass er womöglich unzulässigerweise die Piste gequert habe. Das ist aber jedenfalls dann zu verneinen, wenn er sich lediglich am Pistenrand aufhält. Der OGH spricht nun aus, dass Pistenrand ein **normativer** und kein **mathe-**

matischer Begriff sei. Erfreulicherweise verweist er nicht bloß auf die Umstände des Einzelfalls, sondern spricht aus, dass ein umso größerer Bereich der Piste bis zur Absperrung zum Pistenrand gehöre, je breiter die Piste und je besser die Sicht sei. Da beides im vorliegenden Fall gegeben war, nämlich eine 70 m breite Piste und eine uneingeschränkte Sicht, hat das für die Verneinung eines Verstoßes gegen die Pistenregel 7 ausgereicht. Auf die Handlungspflicht aus der FIS-Regel 9, einer verletzten Person zu helfen, kam es daher nicht mehr an.

Christian Huber, RWTH Aachen